

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/401 vom 7. Januar 2011**

Sg Versicherungsgericht, 2011-01-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2015\\_401](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2015_401)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/401 du 7 janvier 2011

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/401 del 7 gennaio 2011

## **Regeste**

Art. 28 Abs. 2 IVG. Art. 87 Abs. 3 IVV. Neuanmeldung nach der Aufhebung einer früheren Invalidenrente. Eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes wurde glaubhaft gemacht. Vorliegen einer 100%-igen Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit. Kein Anspruch auf eine Invalidenrente. Abweisung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. Januar 2018, IV 2015/401).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gegenstand des mit der angefochtenen Verfügung abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens hat die Prüfung einer sogenannten Neuanmeldung nach der Aufhebung einer früheren Invalidenrente gebildet. Die Neuanmeldung unterscheidet sich von der erstmaligen Anmeldung zum Leistungsbezug nur dadurch, dass für ihre materielle Behandlung eine anspruchsrelevante Sachverhaltsveränderung glaubhaft gemacht sein muss (Art. 87 Abs. 3 IVV). Die am 7. Januar 2011 wiedererwägungsweise verfügte Aufhebung der Invalidenrente (IV-act. 81) stützte sich auf die Beurteilung durch das Ärztliche Begutachtungsinstitut (ABI) in Basel vom 6. Juli 2010. Im Gutachten des ABI waren aus psychiatrischer Sicht lediglich narzisstische Wesenszüge mit anankastischen/perfektionistischen Persönlichkeitszügen (ICD – 10 F60.5) ohne Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit diagnostiziert worden (IV-act. 65). Sowohl Dr. E.\_\_\_\_ (IV-act. 98/1 f.) als auch Dr. G.\_\_\_\_ und lic. phil. H.\_\_\_\_ haben nun in ihren Beurteilungen als Diagnosen eine rezidivierende depressive Störung bei gegenwärtig mittelgradiger depressiver Episode mit somatischem Syndrom F32.11 sowie eine gemischte Angststörung mit dissoziativen Symptomen festgehalten (IV-act. 98/21 ff.). Damit ist in Bezug auf die psychiatrischen Symptome eine deutliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes glaubhaft gemacht. Das hat auch der RAD in seiner Beurteilung vom 22. August 2014 festgestellt. Er hat nämlich ausgeführt, der psychische Gesundheitszustand habe sich seit dem Gutachten des ABI Basel vom 13. Juli 2010 nachweislich verschlechtert (IV-act. 101/3). Die Beschwerdegegnerin ist somit – gestützt auf die vom Beschwerdeführer eingereichten medizinischen Unterlagen – zu Recht auf die Neuanmeldung eingetreten.

### **E. 2**

2.1 Zunächst ist das durch den Beschwerdeführer gestellte Begehren zu interpretieren. Der Beschwerdeführer hat in der Beschwerdeschrift vom 26. November 2015 dem Wortlaut nach vorgebracht, dass er komplett auf den ihm zugewiesenen IV-Grad von 20% verzichten wolle (act. G 1). Im Einwand gegen den Vorbescheid vom 17. September 2015 hatte er noch sinngemäss ausgeführt, dass er mit dem festgestellten Invaliditätsgrad von 20% aus

medizinischer Sicht nicht einverstanden sei und deshalb eine unabhängige ärztliche Untersuchung verlange (IV-act. 135). Ausgehend von den Ausführungen des Beschwerdeführers im Vorbescheidsverfahren muss davon ausgegangen werden, dass dieser überzeugt ist, einen Anspruch auf eine Invalidenrente zu haben. Das Beschwerdebegehren ist deshalb so zu interpretieren, dass dem Beschwerdeführer eine Invaliditätsrente zuzusprechen sei und, sollte das nicht gehen, von einem Invaliditätsgrad von 0% auszugehen sei.

2.2 Die rentenbegründende Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Die Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG). Der Grad der für einen allfälligen Rentenanspruch massgebenden Invalidität wird gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich ermittelt, bei dem das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen).

2.3 Nach Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) besteht ein Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, so besteht ein Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem IV-Grad von mindestens 40% auf eine Viertelsrente.

2.4 Um das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit beurteilen und somit den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche (und gegebenenfalls auch andere) Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). Das Gericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und demnach zu prüfen, ob die vorliegenden Beweismittel eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Leistungsanspruchs gestatten (BGE 125 V 351 E. 3a).

### **E. 3**

3.1 Die Beschwerdegegnerin hat auf das durch die CSS eingeholte Gutachten von Dr. I. \_\_\_ vom 20. August 2014 (CSS-act. 50/93) abgestellt. Dieser hat seine Beurteilung gestützt auf eine Untersuchung am 21. August 2014 abgegeben und eine Anpassungsstörung mit depressiver Reaktion (ICD-10: F43.2) sowie vereinzelte Panikattacken, die die Kriterien einer Panikstörung jedoch nicht erfüllten, diagnostiziert. Die Einschätzung durch Dr. I. \_\_\_ stimmt mit der Beurteilung durch lic. phil. H. \_\_\_ und Dr. G. \_\_\_, bei denen sich der Beschwerdeführer in ambulanter psychiatrischer Behandlung befand, überein. Diese haben in ihrem Bericht zu Händen der Skandia Leben AG vom 18. April 2014 ausgeführt, dass die aktuelle berufliche Tätigkeit als Elektromonteur nicht mehr zumutbar sei. Der hohe Leidensdruck, den der Beschwerdeführer bei jeglicher Konfrontation mit Stromarbeiten bekunden würde, wirke sich negativ auf die Krankheitsentwicklung aus (IV-act. 98/23). Lic. phil. H. \_\_\_ und Dr. G. \_\_\_ haben dem Beschwerdeführer in ihrem Arbeitsunfähigkeitszeugnis vom 18. Dezember 2014 eine bis auf weiteres bestehende

100%-ige Arbeitsunfähigkeit in der Tätigkeit als Elektromonteur im Starkstrombereich, im Schwachstrombereich und für andere leichte Tätigkeiten aber eine 100%-ige Arbeitsfähigkeit attestiert (IV-act. 116 - 3/3). 3.2 Aus den medizinischen Beurteilungen geht somit übereinstimmend hervor, dass der Beschwerdeführer in seiner angestammten Tätigkeit als Elektromonteur im Starkstrombereich zu 100% arbeitsunfähig ist. In einer angepassten Tätigkeit wird dem Beschwerdeführer hingegen eine 100%-ige Arbeitsfähigkeit zugestanden. Da sich die beim Beschwerdeführer diagnostizierte, spezifische Angststörung, die offenbar auf zwei bei seiner letzten Tätigkeit als Elektromonteur begangene Fehler zurückzuführen ist, auf die Arbeit mit Starkstrom bezieht, erscheint die Beurteilung, dass der Beschwerdeführer in der angestammten Tätigkeit als Elektromonteur im Starkstrombereich nicht mehr arbeitsfähig sei, als nachvollziehbar. Das gilt aber auch für die Auffassung, dass sich die Angststörung nicht auf eine angepasste Tätigkeit, die nichts mit Aufgaben aus dem Bereich der Elektroinstallationen zu tun haben, auswirken würde, so dass eine angepasste Tätigkeit damit zu 100% zumutbar sei. Einer solchen Beurteilung widersprechende medizinische Akten liegen nicht vor und auch der Beschwerdeführer bringt keine Einwendungen vor, die gegen die 100%-ige Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit sprechen würden. Die von der Beschwerdegegnerin gestützt auf die Akten festgestellte 100%-ige Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit ist damit nicht zu beanstanden.

#### **E. 4**

4.1 Grundlage der Bemessung des Valideneinkommens bildet die Validenkarriere der versicherten Person, d.h. die erwerbliche Situation, in der sich die versicherte Person bei einer vollen Ausnützung ihrer beruflichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen befinden würde, wenn sie gesund geblieben wäre. Die reale erwerbliche Situation bei Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und damit der Arbeitsunfähigkeit ist dann als Validenkarriere heranzuziehen, wenn die versicherte Person dabei alle ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen in vollem Ausmass hat einsetzen können. 4.2 Die Beschwerdegegnerin hat beim Valideneinkommen auf das durch den Beschwerdeführer zuletzt bei der B.\_\_\_\_ AG erzielte reale Einkommen abgestellt. Gemäss seinen eigenen Angaben ist der Beschwerdeführer an dieser Arbeitsstelle als Elektromonteur mit Baustellenleitung tätig gewesen. Gestützt auf den IK-Auszug des Beschwerdeführers ergibt sich, dass es sich bei dem bei der B.\_\_\_\_ AG erzielten Einkommen um das höchste seit dem Jahr 2001 durch den Beschwerdeführer erzielte Einkommen gehandelt hat (IV-act. 94). Somit ist davon auszugehen, dass das bei der B.\_\_\_\_ AG erzielte Einkommen den beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen des Beschwerdeführers vollumfänglich entsprochen hat. Das durch die Beschwerdegegnerin für die Invaliditätsbemessung zugrunde gelegte Valideneinkommen von Fr. 81'250.-- erweist sich damit als korrekt. 4.3 Auch das Invalideneinkommen ist auf der Grundlage einer erwerblichen Karriere zu bestimmen. Im Gegensatz zur Validenkarriere kann die Invalidenkarriere aber nicht anhand eines vorbestehenden Sachverhalts definiert werden. Die Invalidenkarriere entspricht dem neuen Beruf, in den die versicherte Person - nach einer allfälligen medizinischen Eingliederung - umgeschult oder in anderer Form beruflich eingegliedert worden ist. 4.4 Die Beschwerdegegnerin ist von einer Invalidenkarriere als Hilfsarbeiter in einer handwerklichen Tätigkeit ausgegangen. Dementsprechend hat sie zur Ermittlung des Invalideneinkommens auf den Zentralwert der Hilfsarbeiterlöhne in der LSE 2012, d.h. auf den Betrag von Fr. 65'172.-- abgestellt. Nun haben lic. phil. H.\_\_\_\_ und Dr. G.\_\_\_\_ dem Beschwerdeführer in ihrem Arbeitsunfähigkeitszeugnis vom 18. Dezember

2014 aber für leichte Tätigkeiten sowie für Tätigkeiten im Schwachstrombereich eine volle Arbeitsfähigkeit von 100% bescheinigt (IV-act. 116/3). Gestützt auf diese Beurteilung stellt sich die Frage, ob die Invalidenkarriere des Beschwerdeführers nicht in einer Tätigkeit als Elektromonteur im Schwachstrombereich zu suchen ist. Da bei der Diagnose einer Angststörung das aus dem Umgang mit Starkstrom ergebende Gefährdungspotential im Vordergrund gestanden hat und da bei Arbeiten mit Schwachstrom natürlich von einem weitaus geringeren Gefährdungspotential auszugehen ist, erscheint die Beurteilung durch lic. phil. H.\_\_\_\_ und Dr. G.\_\_\_\_ als durchaus nachvollziehbar. Gemäss Art. 35.4 des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) 2014-2018 des schweizerischen Elektro- und Telekommunikationsinstallationsgewerbes gibt es in Bezug auf die Mindestlöhne keinen Unterschied in Bezug auf die Tätigkeiten im Stark- oder Schwachstrombereich. Auch aus den übrigen Bestimmungen des GAV ergeben sich keine Lohnunterschiede im Stark- und im Schwachstrombereich. Geht man somit von der Einschätzung von lic. phil. H.\_\_\_\_ und Dr. G.\_\_\_\_ aus und attestiert dem Beschwerdeführer eine 100%-ige Arbeitsfähigkeit im Schwachstrombereich ergibt sich bei einem Wechsel des Beschwerdeführers an einen Arbeitsplatz im Schwachstrombereich keine Lohneinbusse. Dadurch erübrigt sich die ziffernmässige Festlegung des Invalideneinkommens, da der Invaliditätsgrad in solchen Fällen dem Grad der Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung eines allfälligen Abzugs vom Tabellenlohn entspricht (sog. Prozentvergleich; vgl. BGE 114 V 310 E. 3a). Da der Beschwerdeführer in einer leidensadaptierten Tätigkeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keine indirekt krankheitsbedingten, ökonomisch-betriebswirtschaftlichen Nachteile zu gewärtigen hat, ist kein Abzug vom Tabellenlohn angezeigt. Bei identischem Validen- und Invalideneinkommen resultiert notwendigerweise ein Invaliditätsgrad von 0 %.

## **E. 5**

5.1 Zusammenfassend kann dem Beschwerdeführer insoweit gefolgt werden, als die Beschwerdegegnerin zu Unrecht einen Invaliditätsgrad von 20% ermittelt hat. Die primäre Streitfrage ist jedoch, ob und in welchem Umfang ein Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung besteht. Da bei einem IV-Grad von 0% kein Rentenanspruch bestehen kann, erweist sich die Verfügung der Beschwerdegegnerin im Ergebnis als rechtmässig. Aus diesem Grund ist die Beschwerde abzuweisen. 5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist sie dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- unter Anrechnung des von ihm geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.